

Errichtungsausschuss Pflegekammer Nordrhein-Westfalen
Alte Landstraße 104, 40489 Düsseldorf

Firma 1
z. Hd. Geschäftsführung und Pflegedirektion oder Pflegedienstleitung
Straße und Hausnummer
PLZ Ort

**Ihr Kontakt: Errichtungsausschuss Pflegekammer
NRW / Geschäftsstelle**

Telefon 0211 822089-0

E-Mail arbeitgeber@pflegekammer-nrw.de

Datum 19.09.2022

Aufforderung zur Übermittlung der Daten der beschäftigten Pflegefachpersonen gemäß § 117 Absatz 1 HeilBerG

Portal zur Dateneinreichung unter: <https://www.pflegekammer-nrw.de/arbeitgeber/>

Ihre Organisations-Nr.: **Webuser**

Ihr Passwort: **Webpasswort (bitte Groß-/Kleinschreibung beachten)**

Bitte ändern Sie ihr Passwort nach der ersten Eingabe und hinterlegen Sie im Portal Ihre Kontaktdaten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 14. Juli 2020 ist die Novellierung des Heilberufsgesetzes Nordrhein-Westfalen (HeilBerG) in Kraft getreten. Demnach wird im Land Nordrhein-Westfalen¹ als berufliche Vertretung der Pflegefachberufe die Pflegekammer errichtet. Bevor wir zu unserem eigentlichen Anliegen kommen, möchten wir uns gerne als Errichtungsausschuss der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen bei Ihnen vorstellen.

Wir sind aktuell 35 Pflegefachpersonen, die am 21. September 2020 vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (MAGS) bestellt wurden. Unser gesetzlicher Auftrag gemäß § 115 HeilBerG ist die Errichtung der Pflegekammer bis zum Ende des Jahres 2022. Teil dieses Auftrages ist es, die erste Wahl zur Kammerversammlung durchzuführen. Mit dieser Wahl haben die Pflegefachpersonen in Nordrhein-Westfalen erstmals ein demokratisch gewähltes Organ (= Parlament), welches die Pflegenden in Angelegenheiten der Berufsausübung gesetzlich vertritt.

Für die erforderliche Erstregistrierung ruft der Vorstand des Errichtungsausschusses Pflegekammer Nordrhein-Westfalen Sie als Arbeitgeber gemäß § 117 Absatz 1 HeilBerG auf, die für die Registrierung notwendigen Daten weiterzugeben.

**Errichtung der Pflegekammer
Nordrhein-Westfalen**

**Unser
gesetzlicher Auftrag
gem. § 115 HeilBerG**

**Meldepflicht
ist gesetzlich
festgeschrieben**

¹ Inkrafttreten des Gesetzes zur Errichtung der Pflegekammer / GV. NRW. Ausgabe 2020 Nr. 29 vom 13.7.2020

Zu melden sind alle bei Ihnen tätigen oder eine Tätigkeit aufnehmenden Pflegefachpersonen, die in Nordrhein-Westfalen arbeiten und/oder wohnen.

Pflegefachpersonen sind Berufstätige, die über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Pflegeberufsgesetz (PflBG), § 1 Absatz 1 Krankenpflegegesetz (KrPflG) oder § 1 Altenpflegegesetz (AltPflG) verfügen, also

- Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner,
- Altenpflegerinnen und -pfleger,
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger,
- Krankenschwestern und Krankenpfleger,
- Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger (Pflegefachpersonen).²

Dies bedeutet, es ist **sämtliches dreijährig examiniertes Pflegefachpersonal zu melden unabhängig vom tatsächlichen Einsatzort**. Dazu können u.a. gehören: Pflegedienstleitung und Einrichtungsleitungen, Pflegefachpersonen in Dialyseeinheiten, im medizinisch-technischen Dienst, Funktionsdienst, Wirtschafts- und Versorgungsdienst, Verwaltungsdienst, Sozialdienste oder andere Einsatzgebiete.

Bitte übermitteln Sie **innerhalb eines Monats** nach Erhalt dieses Schreibens die folgenden Daten gemäß § 5 Abs. 2 HeilBerG aller bei Ihnen tätigen oder eine Tätigkeit aufnehmenden Pflegefachpersonen mit einer Berufserlaubnis:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Geschlecht,
4. Geburtsdatum,
5. Dienst- und Privatanschrift sowie, sofern vorhanden, die dienstliche E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
6. Berufsbezeichnung nach § 1 Nummer 3 HeilBerG.

Wir weisen der Vollständigkeit halber auf Ihre Mitwirkungspflicht gemäß § 117 Abs. 1 S. 4, § 58 HeilBerG hin.

Die Aufforderung zur Meldung oben genannter Personen, zu der Sie als Arbeitgeber verpflichtet sind, kann nach § 117 Abs. 1 Satz 5 HeilBerG durch die Pflegekammer mehrfach bis zum 31.12.2025 erfolgen.

Die Gewährleistung des Datenschutzes ist uns ein hohes Anliegen. Aus diesem Grund stellen wir Ihnen zur Übermittlung der Daten auf unserer Homepage unter www.pflegekammer-nrw.de/arbeitgeber ein digitales, verschlüsseltes Internetportal zur Verfügung. In diesem Portal können Sie sich mit der von uns vergebenen Organisations-Nr. und Ihrem von uns zugeteilten Passwort (beides siehe im Betreff) anmelden. Hier können Sie die Daten Ihrer Mitarbeiter*innen in einer CSV-Datei-Vorlage hochladen. **Sollten Ihnen mehrere Zugangsdaten vorliegen, können Sie sich mit den Zugangsdaten der Hauptbetriebsstätte einloggen und den Datenimport für mehrere Betriebsstätten**

² Bei allen in diesen Anschreiben verwendeten Bezeichnungen von Personen sind grundsätzlich alle Geschlechtsidentitäten (m / w / d) gemeint.

Wer ist zu melden?

Wann ist zu melden?
Was ist zu melden?

Wie ist zu melden?

durchführen. Eine detaillierte Anleitung zum Datenimport finden Sie auf unserer Homepage unter www.pflegekammer-nrw.de/arbeitgeber. Bitte nutzen Sie ausschließlich die zur Übermittlung der Daten erstellte CSV-Vorlage sowie den vorgesehenen Übermittlungsweg zur verschlüsselten Datenübergabe.

Sollten Sie für die Übermittlung der geforderten Daten Ihrer Beschäftigten nicht der/die richtige Ansprechpartner*in sein, so bitten wir Sie, das Schreiben dem/der Ansprechpartner*in umgehend weiterzuleiten und/oder uns die Kontaktdaten mitzuteilen.

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten dient ausschließlich dem Zweck, die Mitglieder der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen zu registrieren. Bitte beachten Sie unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten daher, dass Sie lediglich die vorbenannten Angaben des vorbeschriebenen Personenkreises bei uns melden. Die Übermittlung von Daten sonstiger Arbeitnehmer*innen, die nicht der Pflichtmitgliedschaft unterliegen, sind nicht von der gesetzlichen Grundlage des HeilBerG gedeckt, sodass Sie sich in diesen Fällen gegenüber den Betroffenen schadensersatzpflichtig machen könnten.

Wir wissen, dass Sie besonders in Bezug auf den Datenschutz sehr sorgfältig die Richtigkeit dieser Aufforderung prüfen wollen. Aus diesem Grund haben wir für Sie eine detaillierte Beschreibung der Datenschutzerklärung über die Erhebung der Daten zur Mitgliedererfassung nach HeilBerG NRW auf unserer Homepage bereitgestellt.

Wir bitten Sie, entsprechend § 117 Abs. 1 Satz 2 HeilBerG, alle bei Ihnen tätigen oder eine Tätigkeit aufnehmenden Pflegefachpersonen über die an uns übermittelten Daten in Kenntnis zu setzen. Dazu haben wir für Ihre Mitarbeiter*innen ein Informationsblatt beigefügt, das Sie gerne vervielfältigen und verteilen können. In einem weiteren Schritt werden wir die Mitglieder direkt kontaktieren, um die Registrierung abzuschließen.

Weitere Informationen zur Pflegekammer Nordrhein-Westfalen entnehmen Sie unserer Homepage www.pflegekammer-nrw.de. Gerne bieten wir für Sie und die Pflegefachpersonen Ihrer Einrichtung Informationsveranstaltungen bzgl. der Arbeit der Pflegekammer, persönlich als auch virtuell, an. Anmeldungen nehmen wir gerne unter info@pflegekammer-nrw.de entgegen.

Für Nachfragen und Anmerkungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung und unterstützen Sie bei der Umsetzung. Kommen Sie auf uns zu! Sie erreichen uns unter den angegebenen Kontaktdaten.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.
Mit freundlichen Grüßen

Anja Wiedermann
(Geschäftsführung)

Anlage: Informationsblatt für Mitarbeiter/innen zur Datenübermittlung

Ansprechpartner

**Wichtig: Einhaltung
des Datenschutzes
gemäß DSGVO**

**Darum:
informieren Sie
Ihre Mitarbeitenden**

Informationsveranstaltung

**Noch Fragen?
Wir sind für Sie da!**

Errichtungsausschuss Pflegekammer Nordrhein-Westfalen
Alte Landstraße 104, 40489 Düsseldorf

An alle Pflegefachpersonen,
die im Land Nordrhein-Westfalen
ihren Beruf ausüben oder,
falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen
Aufenthalt haben

Informationsschreiben der Pflegekammer NRW für Mitarbeiter/innen zur Datenübermittlung

Liebe Kolleg*innen,

Sie fragen sich vielleicht, warum Ihr Arbeitgeber Ihnen ein Schreiben übergibt, in dem der Errichtungsausschuss der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen im Absender steht.

Möglicherweise fragen Sie sich auch, was ist die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen eigentlich ist?

Gerne beantworten wir Ihnen Ihre Fragen. Bitte nehmen Sie sich fünf Minuten Zeit, um dieses Schreiben zu lesen.

Wer sind wir?

Wir sind der Errichtungsausschuss der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen. Das sind 35 Pflegefachpersonen, die am 21. September 2020 vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (MAGS) bestellt wurden, um die Pflegekammer zu errichten.

Das Ziel ist es, die politische Mitsprache und Selbstverwaltung der Berufsgruppe der professionell Pflegenden zu stärken. Dafür ist es notwendig, dass alle Pflegefachpersonen Mitglied der Pflegekammer werden und eine Stimme für die Belange der zu Pflegenden und der Pflegenden bilden.

Der Errichtungsausschuss folgt daher seinem gesetzlichen Auftrag, die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen zu errichten. Hierzu gehört auch die Registrierung aller Pflegefachpersonen, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen wird nach innen (z.B. Festlegung politischer oder pflegefachlicher Ziele) und außen (z.B. gegenüber Behörden, der Verwaltung, Politikern oder den Kostenträgern) durch die Mitglieder der zukünftigen Kammerversammlung vertreten. Diese wird im Herbst des Jahres 2022 durch alle bis zum 20.08.2022 registrierten Kammer-Mitglieder gewählt. In Nordrhein-Westfalen gibt es ungefähr 200.000 Pflegenden, die in der Pflegekammer vereint sein werden. Das ist ein kraftvolles Netzwerk mit sehr großem politischem Gewicht

Wer ist der Absender?

Wer sind wir? Die PFLEGE

**Errichtungsausschuss der
Pflegekammer NRW und
sein gesetzlicher Auftrag der
Registrierung**

**Politische
Selbstbestimmung
durch die Wahl der
Kammerversammlung**

**Pflegekammer als
Netzwerk**



Ihr Arbeitgeber wurde aufgefordert die Daten der beschäftigten Pflegefachpersonen, darunter auch Ihre Daten, an den Errichtungsausschuss zu melden. Rechtsgrundlage dafür ist § 117 Absatz 1 Heilberufsgesetz HeilBerG.
Ihr

Ihre Daten werden über ein geschütztes und verschlüsseltes System übermittelt, welches selbstverständlich alle Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DGSVO) erfüllt. Es handelt sich um folgende Daten:

1. Vor- und Familienname, frühere Namen, Geschlecht, Geburtsdatum;
2. Dienst- und Privatanschrift, sofern vorhanden dienstliche E-Mail-Adresse und Telefonnummer;
3. Berufsbezeichnung nach § 1 Nummer 3 HeilBerG.

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten dient ausschließlich dem Zweck, Sie als Mitglied der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen zu registrieren. Detaillierte Informationen, was mit Ihren Daten passiert und warum Ihr Arbeitgeber Sie gemeldet hat, erhalten Sie in der Datenschutzerklärung über die Erhebung von Daten zur Mitgliedererfassung auf unserer Website www.pflegekammer-nrw.de/downloads.

Die DSGVO verpflichtet Ihren Arbeitgeber Ihnen zu melden, wann und an wen er Ihre Daten weitergibt. Durch die Aushändigung dieses Schreibens an Sie kommt er dieser Verpflichtung nach.

Sobald uns Ihre Daten durch Ihren Arbeitgeber gemeldet wurden, werden Sie von uns, dem Errichtungsausschuss der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen, angeschrieben. Wir übersenden Ihnen einen Meldebogen inklusive eines Stammdatenblattes, welches Ihre uns bekannten Daten bereits enthält. Ihre Registrierung können Sie entweder online unter <https://www.pflegekammer-nrw.de/registrierung/> oder postalisch durch die Rücksendung des unterschriebenen Meldebogens durchführen. Die Zusendung einer beglaubigten Kopie Ihrer Berufsurkunde³ vervollständigt Ihre Registrierung.

Das Heilberufsgesetz Nordrhein-Westfalen (HeilBerG) hat für die Errichtung der Pflegekammer einschließlich der Registrierung der etwa 200.000 Pflegefachpersonen, der Durchführung der Wahl und der Konstitution der Kamerversammlung einen Zeitraum bis zum Ende des Jahres 2022 festgelegt.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.
Mit freundlichen Grüßen

Anja Wiedermann
(Geschäftsführung)

Meldung durch den
Arbeitgeber

Einhaltung des
Datenschutzes

Informationspflicht des
Arbeitgebers

Zusendung des
Meldebogens

Errichtung der
Pflegekammer bis zum Ende
des Jahres 2022

³ Die beglaubigte Kopie der Berufsurkunde können Sie innerhalb eines Jahres nachreichen.